

Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 13 und 16
des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖG; DRB 11)
erlassen am 13. März 2018

Art. 1

(Art. 13 ÖG)

Zuständigkeit

¹ Bei Gesuchen, welche sich an ein öffentliches Organ gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG richten, entscheiden grundsätzlich die Landschreiberin bzw. der Landschreiber und die Rechtskonsultantin bzw. der Rechtskonsulent. Die Stellvertretung derselben erfolgt jeweils durch die Frau Landammann bzw. den Herrn Landammann.

² Betrifft das Gesuch eine Kommission im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG, entscheidet der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin.

Art. 2

(Art. 16 ÖG)

Gebühr

¹ Der Arbeitsaufwand wird pro Person und Stunde mit Fr. 100.– verrechnet.

² Bei einem Aufwand von weniger als einer Stunde wird keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.